

Tarifvertrag
über eine Einmalzahlung – Forst in den Jahren 2013 und 2014
vom 16.4.2013

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport
– einerseits –

und

der IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
Bundesvorstand
– andererseits –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte), die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben des Landes Hessen (TV-Forst Hessen) fallen.

§ 2

Einmalzahlung 2013

(1) ¹Die Beschäftigten nach § 1 erhalten im Juli 2013 eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro für die Kalendermonate Januar bis Juni 2013. ²Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Januar bis Juni 2013, für den Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. April 2013 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²§ 24 Absatz 2 TV-Forst Hessen gilt entsprechend. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2013, sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. ⁴Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 1. April 2013, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

§ 3

Einmalzahlung 2014

(1) ¹Die Beschäftigten nach § 1 erhalten im April 2014 eine Einmalzahlung in Höhe von 225 Euro für die Kalendermonate Januar bis März 2014. ²Die Einmalzahlung vermindert sich um ein Drittel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Januar bis März 2014, für den Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt haben.

(2) ¹Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen am 1. Februar 2014 vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer/eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten entspricht. ²§ 24 Absatz 2 TV-Forst Hessen gilt entsprechend. ³Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. Februar 2014, sind die Verhältnisse am ersten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. ⁴Endet das Arbeitsverhältnis vor dem 1. Februar 2014, sind die Verhältnisse am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1:

1. ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des jeweiligen Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 TV-Forst Hessen genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Absatz 2 TV-Forst Hessen), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.
2. Endet das Arbeitsverhältnis im Anspruchszeitraum Januar bis Juni 2013 oder im Anspruchszeitraum Januar bis März 2014 und wird in dem Kalendermonat der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, ist dieser Kalendermonat für die Einmalzahlung nur einmal zu berücksichtigen.

§ 4

Die Einmalzahlungen nach § 2 und § 3 sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.